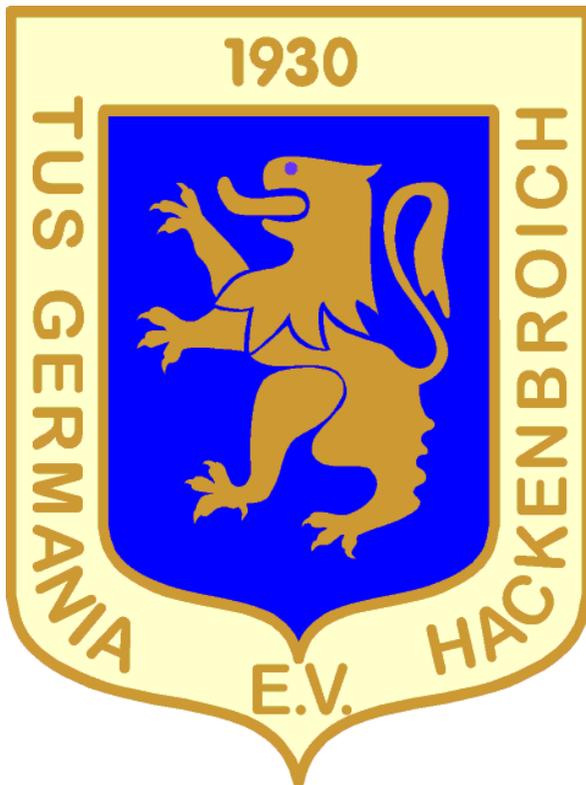


**Satzung des
Turn- und Sportvereins
Germania 1930
Hackenbroich e. V.**



eingearbeitet sind:

Nachtrag Nr. 1	vom 28.04.1978	eingetragen am 05.10.1979
Nachtrag Nr. 2	vom 22.12.1980	eingetragen am 25.09.1981
Nachtrag Nr. 3	vom 26.04.1990	eingetragen am 20.03.1991
Nachtrag Nr. 4	vom 10.04.2000	eingetragen am 10.10.2000
Nachtrag Nr. 5	vom 31.05.2005	eingetragen am 06.07.2006
Nachtrag Nr. 6	vom 16.04.2007	eingetragen am 18.04.2008
Nachtrag Nr. 7	vom 17.05.2010	eingetragen am 05.11.2010
Nachtrag Nr. 8	vom 25.02.2013	eingetragen am 24.05.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Germania 1930 Hackenbroich e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nr. 897 eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Die Aufgaben des Vereins bestehen in der Pflege und Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Die Ausübung des Sports erfolgt zur Zeit in sechs Abteilungen und zwar: Fußball, Judo, Tischtennis, Turnen, Ski und Hockey.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös vollkommen neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und zwar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Fusion des Vereins Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die bereit ist, die vorliegende Satzung anzuerkennen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den zuständigen Abteilungsleiter zu richten. Dieser legt den Antrag dem Hauptvorstand zur Entscheidung vor.
- (3) Bewerber unter 18 Jahren haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- (4) Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. In diesem Falle ist der Beitrag der Abteilung mit dem höchsten Beitragssatz zu entrichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum 30. Juni und 31. Dezember nach mindestens einjähriger Mitgliedschaft möglich. Austrittserklärungen müssen vor dem Austrittstermin schriftlich erfolgen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch den Hauptvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht die Möglichkeit des Einspruchs beim Ehrenrat. Der Einspruch muss in jedem Fall schriftlich erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Ehrenrat ruht zwar die Mitgliedschaft, nicht aber die Beitragspflicht. Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss des Hauptvorstands sowie des Ehrenrats ausgeschlossenen Mitglieds kann nicht vor Ablauf eines Jahres stattgegeben werden.

- (7) Wichtige Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein führen, sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder unwürdiges, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten,
 - b) Nichterfüllen der Beitragspflicht trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung.
- (8) In Zweifelsfällen entscheidet der Hauptvorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
- (2) Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können aus diesem Grunde deshalb auch nicht an den Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilnehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen der Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein oder um die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Vereinsbeiträge

- (1) Die einzelnen Abteilungen können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge erheben, die durch die Abteilungsversammlung festgelegt werden.
- (2) Die Beiträge bedürfen der Genehmigung durch den Hauptvorstand.
- (3) Bei drei und mehr Mitgliedern einer Familie wird unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit ein Familienbeitrag erhoben. Zu einer Familie in diesem Sinne gehören Eltern und ihre Kin-

der, solange sie minderjährig sind oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

- (4) Die Höhe des Familienbeitrags wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- (5) Ist der Familienbeitrag größer als die Summe der Einzelbeiträge, wird die Summe der Einzelbeiträge erhoben.
- (6) Sind die Familienmitglieder in unterschiedlichen Abteilungen, wird der Beitrag proportional auf die Abteilungen aufgeteilt.
- (7) Die Beiträge werden halbjährlich, und zwar am 1. März und am 1. September eines jeden Jahres, im voraus durch Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.
- (8) Von den unter Absatz (7) genannten Regeln kann nur bedingt in begründeten Fällen abgewichen werden.
- (9) Mitglieder, die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Ersatzdienstes herangezogen werden, sind für diese Zeit von der Beitragspflicht befreit.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen - insbesondere aus sozialen Gründen – kann ein Sonderbeitrag festgesetzt werden. Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Abteilungsvorstand in Absprache mit dem Hauptvorstand.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Turn- und Sportvereins Germania 1930 Hackenbroich e. V. sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Hauptvorstand
 - c) der Erweiterte Vorstand
 - d) der Ehrenrat
 - e) die Mitgliederversammlung

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung (im folgenden kurz "Delegierte" genannt) sind:
 - a) der Erweiterte Vorstand
 - b) die Delegierten der Abteilung nach folgender Maßgabe:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierter
insgesamt jedoch nicht mehr als	10 Delegierte
- (2) Die Delegierten und die Ersatzdelegierten in gleicher Anzahl werden in den Jahresversammlungen der Abteilungen auf zwei Jahre gewählt und müssen dem Hauptvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Delegierten der Abteilungen müssen mindestens 18 Jahre alt und dürfen keine Mitglieder des Erweiterten Vorstands sein.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat nur eine Stimme. Diese ist nur auf die Ersatzdelegierten übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins ab 16 Jahre ist berechtigt, beratend an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, nach Möglichkeit im 1. Quartal statt.
- (6) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptvorstand beantragt.
- (7) Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (8) Zur Delegiertenversammlung müssen die Delegierten zwei Wochen vorher schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- (9) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Hauptvorstand eingebracht werden. Über später eingehende Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen des Hauptvorstands oder von einem der anwesenden Delegierten ist geheim abzustimmen.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten, mindestens aber 50 % der stimmberechtigten Delegierten. Für alle übrigen Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung in Einzelfällen etwas anderes bestimmt.
- (12) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind durch den Schriftführer niederzuschreiben. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Hauptvorstands, der Kassenprüfer und der Abteilungen.
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) Entlastung des Hauptvorstands
 - d) Wahl des Hauptvorstands
 - e) Wahl bzw. Bestätigung des Erweiterten Vorstands
 - f) Bestätigung des Ehrenrats
 - g) Festsetzung des Familienbeitrags
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Entscheidung über Anträge

§ 12 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Schatzmeister
 - e) dem 1. Schriftführerund bildet im Sinne des § 26 BGB den gesetzlichen Vorstand.
- (2) Die Aufgaben des 1. Vorsitzenden und des 1. Geschäftsführers können von einer Person wahrgenommen werden (Geschäftsführender Vorsitzender).

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstands gem. § 12
 - b) dem 2. Geschäftsführer
 - c) dem 2. Schatzmeister
 - d) dem 2. Schriftführer
 - e) dem Sozialwart
 - f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - g) dem Pressewart
 - h) den einzelnen Abteilungsleitern

§ 14 Wahl des Hauptvorstands und des Erweiterten Vorstands

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Hauptvorstands und des Erweiterten Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Hauptvorstands oder des Erweiterten Vorstands kann der Hauptvorstand dessen Geschäfte bis zur Neuwahl einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sollen mindestens 18 Jahre alt sein. Sie sind berechtigt, an Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

- (3) Je zwei Mitglieder des Hauptvorstands sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Die Amtsdauer des Hauptvorstands oder eines seiner Mitglieder erlischt mit der Eintragung der neu gewählten Vorstandsmitglieder in das Vereinsregister.
- (5) Die Abteilungsleiter werden in ihren Abteilungen gewählt.

§ 15 Aufgaben des Hauptvorstands und des Erweiterten Vorstands

- (1) Die Aufgaben des Hauptvorstands sind:
 - a) die Leitung und Verwaltung des Vereins
 - b) die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) die Erstattung des Geschäftsberichts
 - e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) den Abschluss von Anstellungsverträgen (z.B.: Trainer, Übungsleiter, Verwaltungspersonal)
 - g) die Erledigung aller nicht der Delegiertenversammlung oder des Erweiterten Vorstands vorbehaltenen Angelegenheiten
- (2) Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Hauptvorstand bei der Ausführung seiner Arbeit zu unterstützen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln. Gegen diese Maßnahme besteht die Möglichkeit des schriftlichen Einspruchs beim Ehrenrat.
- (4) Die Bildung zusätzlicher Abteilungen bedarf der Genehmigung durch den Erweiterten Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des Hauptvorstands und des Erweiterten Vorstands werden nach Bedarf abgehalten und vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
- (6) Über die Beschlüsse des Hauptvorstands und des Erweiterten Vorstands ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus je einem Mitglied der einzelnen Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen wählen aus ihren Reihen je ein Mitglied für den Ehrenrat. Bei einer gradzahligen Anzahl von Mitgliedern bestimmt die Delegiertenversammlung ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
- (3) Die Mitglieder des Ehrenrats wählen unter sich den Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder des Ehrenrats werden auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Ehrenrat wird durch die Delegiertenversammlung bestätigt.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat ist für alle Streitigkeiten der Mitglieder untereinander und die der Mitglieder und des Hauptvorstands sowie des Erweiterten Vorstands zuständig, sofern er dazu angerufen wird.
- (2) Der Ehrenrat ist verpflichtet, nach Eingang eines schriftlichen Einspruchs, diesen innerhalb von vier Wochen zu verhandeln und zur Entscheidung zu bringen.
- (3) Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

§ 18 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Sportverein.

§ 19 Auflösung von Abteilungen

- (1) Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Beschluss einer Abteilungsversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieser Abteilung.
- (2) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Falls die sportlichen Aktivitäten länger als ein Jahr ruhen oder die Abteilung beim zuständigen Sportverband abgemeldet ist, kann der geschäftsführende Vorstand die Abteilungsversammlung einberufen.
- (3) Die Auflösung bedarf der Genehmigung des Erweiterten Vorstands.
- (4) Im Falle der Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen der Abteilung an den Gesamtverein

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Sportverein erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, in der die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (3) Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder die Fusion des Vereins entscheiden soll, nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf aber auch hier einer Drei-Viertel-Stimmenmehrheit.
- (4) Im Falle der Auflösung des Turn- und Sportvereins Germania 1930 Hackenbroich e. V. fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Dormagen mit der Maßgabe, dieses Vermögen nur zur Förderung des Sports im Stadtteil Hackenbroich zu verwenden.
- (5) Bei einer Fusion mit einem anderen Sportverein wird das Vermögen von dieser neuen Sportgemeinschaft übernommen.

§ 21 Jugendordnung

- (1) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Beschlüssen der Vereinsjugendversammlung.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugendabteilung des Turn- und Sportvereins Germania 1930 Hackenbroich e. V.. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 15. Dezember 1977 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss in Kraft.

gez.: Klaus Pflüger
Hans Sturm
Sibille Zelder
Hubert Peters
Brigitte Frenkel
Detlef Jakobi
Andreas Buchartz

Eingetragen am 8. Mai 1978 gez.: Olesch (Justizangestellte)